



SATZUNG

PRÄAMBEL

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten Projekte, Initiativen und Einzelpersonen zu fördern, die dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der Förderung der Gesunderhaltung und Gesundheitspflege der Bevölkerung, der Daseinsfürsorge, sowie des Aufbaus von solidarischen Netzstrukturen dienen, welche ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglichen und begünstigen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: heimatBEWEGEN und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ballenstedt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die:
 - a. Förderung des Heimatgedankens,
 - b. die Erhaltung und Belebung der historischen gewachsenen Stadt Ballenstedt sowie der Region und der damit verbundenen aktiven Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie der Denkmalpflege,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung des Umweltbewusstseins,
 - d. die Förderung der Gesundheit,
 - e. die Förderung von Toleranz,
 - f. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - g. die Förderung von Erziehung, Bildung und einem inklusiven Miteinander.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Konzeption und Umsetzung eines toleranten und offenen Begegnungsfeldes, welches mit vielfältigen

- Angeboten (Vorträgen, Workshops, Trainings, Kursen usw.)
die Gemeinschafts- und Persönlichkeitsentwicklung fördern;
- b. die Förderung und Vernetzung von Menschen zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung;
 - c. die Konzeption, Umsetzung und Förderung von Räumen, Projekten und Angeboten für die individuelle und gemeinschaftliche, handwerkliche und künstlerische Entfaltung in jedem Lebensalter;
 - d. die Konzeption, Umsetzung und Förderung von Projekten zur Förderung alternativer Formen des Wirtschaftens und Konsumierens sowie die Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen;
 - e. die Förderung von Inklusion;
 - f. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Mitmachformaten;
 - g. das Betreiben von Vernetzungs- und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Aufbau von Kooperationen.
 - h. Öffentlichkeitsarbeit;
 - i. die Unterstützung von Arbeiten, die der Landschaftspflege und der Erhaltung von Denkmälern dienen;
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden, soweit durch Satzung nicht anders bestimmt, grundsätzlich ehrenamtlich, ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet, oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Der Eintritt ist als aktives Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vorstand entscheidet. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand widersprechen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes aktive Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten unentgeltlich bei Projekten des Vereins mitzuwirken. Eine Aufwandsentschädigung, für nachweislich entstandene Auslagen, darf entrichtet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung;
 - b. Ausschluss;
 - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand vorliegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. Beirat und Schlichtungskommission.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes aktive volljährige Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) In Vereinsämter gewählt werden können alle volljährigen aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres, einzuberufen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Belange erfordern. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder durch elektronische Medien an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder Emailadresse unter Einhaltung einer Frist von

14 Kalendertagen mit Bekanntgabe der Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) zu erfolgen.

- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wenn gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Blockwahlen und konstituierende Sitzungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied mit Angabe von Ort, Datum, Tagesordnung und Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Den Vorstand zu wählen oder aus wichtigem Grund abzuwählen;
 - b. die Anstellungsart des Vorstandes festzulegen (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich) und die Art und Höhe der (pauschalen) Vergütung festzulegen;
 - c. über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Vereinsämter zu beschließen;
 - d. den Kassenwart zu wählen;
 - e. die Kassenprüfer zu wählen,
 - f. die Mitglieder der Schlichtungskommission zu wählen;
 - g. der Schlichtungsordnung zuzustimmen;
 - h. die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegenzunehmen;
 - i. den Vorstand zu entlasten;
 - j. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins zu beschließen;
 - k. Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen;
 - l. Beschlussfassung über Anträge.
 - m. Bestätigung der Geschäftsordnung.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Kassenwart. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand wird versetzt gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes und bis zur Eintragung dieser im Vereinsregister im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen, welcher von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Der Vorstand kann ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich tätig werden. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Art der Tätigkeit (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich), sowie über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung, Ordnung und Überwachung des Vorgehens zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b. die „strategische Ausrichtung“ eines Vereins;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Buchführung;
 - d. Gestaltung der Mitgliederverwaltung und -gewinnung;
 - e. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Vorbereitung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen;
 - g. Aufstellung einer Finanzordnung, die die finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt;
 - h. Berufung des Beirates.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Führung des Vereins, des Vorstandsamtes, der Vorstandssitzungen, und dessen Verwaltung vollzogen werden. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der besondere Vertreter ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer vor der Neuwahl aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen unabhängig ausgewählten Kassenprüfer bestellen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 Die Schlichtungskommission

- (1) Die Bildung einer Schlichtungskommission kann vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder jedem Mitglied verlangt werden. Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie wird auf Bitten eines, der an einem Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligter, tätig mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung, bzw. -lösung.
- (3) Sie kann als Grundlage ihrer Tätigkeit eine Schlichtungsordnung entwickeln, welche der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die das öffentliche Leben in der Region repräsentieren oder Experten/innen in Fragen eines des Vereinszwecks relevanten Gebietes sind.
- (3) Der Beirat erörtert Grundsatzfragen der Ziele des Vereins und deren Verwirklichung. Er berät die Organe des Vereins und spricht ihnen gegenüber Empfehlungen aus.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Mitglieder des Beirats können an allen Sitzungen der übrigen Organe des Vereins nach vorheriger Ankündigung teilnehmen.
- (5) Der Beirat wird jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen.

§13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung, Aufhebung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss von mindestens 50 Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, bei der die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Abs (3) ist dann nicht einzuhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonie-Förderverein im Kirchenkreis Ballenstedt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden hat.

§16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Ballenstedt, dem 5. November 2017